

Satzung des Vereins

Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Tübingen e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Tübingen e.V.** (im Folgenden Lebenshilfe Tübingen genannt).
In diesem Verein organisieren sich Menschen mit einer geistigen, autistischen oder einer vergleichbaren Behinderung (im Folgenden „Menschen mit Behinderung“ genannt); ebenso deren Eltern, sonstige Angehörige und Freundinnen und Freunde sowie rechtliche Betreuerinnen und Betreuer im Landkreis Tübingen..
- (2) Sitz des Vereins ist Tübingen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen beim Amtsgericht Tübingen unter der Nr. VR 147.
- (4) Der Verein ist der Bundesvereinigung "Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V." angeschlossen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zwecke

- (1) Die Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Tübingen e.V. tritt für die Rechte und die Lebensqualität aller Menschen mit Behinderung sowie ihrer Angehörigen ein. Sie begleitet Menschen mit Behinderung in ihrem Bestreben, gleichberechtigt und selbstbestimmt am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen. Dabei versteht sie sich als Selbsthilfeorganisation und Solidargemeinschaft. Mit ihren

Leistungen unterstützt sie die Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen.

- (2) Die Lebenshilfe Tübingen widmet sich daher vorrangig folgenden Aufgaben:
 - (2.1) Sie stellt vielfältige Angebote bereit im Freizeit- und Bildungsbereich für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, zur Pflege des Sports, im ambulant betreuten Wohnen, in der beruflichen Bildung und Qualifizierung für den Arbeitsmarkt, in der Einzelbetreuung und Kurzzeitunterbringung sowie der Beratung von Angehörigen und Betroffenen in psycho-sozialen und finanziellen Angelegenheiten.
 - (2.2) Die Lebenshilfe Tübingen setzt sich für ein wachsendes Verständnis der Öffentlichkeit für die besondere Situation der Menschen mit einer Behinderung und deren Inklusion ein. Sie arbeitet auch auf der politischen Ebene für die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen.
 - (2.3) Die Lebenshilfe Tübingen fördert die Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung.
- (3) Sie legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Organisationen ähnlicher Zielsetzungen.
- (4) Die Lebenshilfe Tübingen achtet bei ihren Angeboten auf unterschiedliche Lebenssituationen und Bedürfnisse von Männern und Frauen, Mädchen und Jungen.
- (5) Sie bietet vielfältige Möglichkeiten für bürgerschaftliches Engagement bei den Angeboten für die Menschen mit Behinderung sowie im Rahmen der weiteren Vereinsaktivitäten.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Lebenshilfe Tübingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Lebenshilfe Tübingen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben der Lebenshilfe Tübingen kommen aus

- a) Mitgliedsbeiträgen,
- b) Geld- und Sachspenden,
- c) Eigenbeiträgen der Teilnehmenden an den Angeboten der Lebenshilfe Tübingen,
- d) Zuschüssen,
- e) Leistungsentgelten,
- f) Einnahmen aus Sammlungen und Werbeaktionen,
- g) sonstigen Zuwendungen und Erträgen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Alle natürlichen und juristischen Personen, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern wollen, können Mitglieder der Lebenshilfe Tübingen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beantragt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme in den Verein entscheiden die Vorsitzenden, eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Beitrag kann im begründeten Einzelfalle durch den Vorstand vermindert oder erlassen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - (4.1) schriftliche Austrittserklärung; der Austritt wird jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam und muss bis zum 30. September desselben Jahres schriftlich erklärt worden sein.
 - (4.2) Ausschluss durch den Vorstand: Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds verfügen, wenn dieses gegen die Interessen des Vereins handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Davor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Einspruch erhoben werden. Über die Rücknahme des Ausschlusses entscheidet die folgende Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.
 - (4.3) Löschung im Verzeichnis der Mitglieder; sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrags länger als ein Jahr im Rückstand ist und ergebnislos gemahnt wurde,
 - (4.4) Tod.

Bei Austritt oder Ausschluss erlischt die Beitragspflicht mit dem Ende des Kalenderjahres.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen oder wenn 10% der Mitglieder die Einberufung verlangen, mindestens aber einmal im Jahr. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Poststempel.
- (2) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von der Versammlungsleitung und der mit der Protokollführung beauftragten Person zu unterzeichnen ist. Diese sind zu Beginn der Versammlung zu bestimmen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 15 Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt die
 - (4.1) Wahl des/der Vorsitzenden und des Stellvertreters/der Stellvertreterin,
 - (4.2) Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder,
 - (4.3) Beschlussfassung über Satzungsänderungen einschließlich einer Änderung von Vereinszwecken und der Auflösung des Vereins,
 - (4.4) Genehmigung des jährlichen Tätigkeits- und des Kassenberichts; Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes und des Berichts der

Wirtschaftsprüfung; die Entlastung der beiden Vorsitzenden und des übrigen Vorstandes.

- (4.5) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - (4.6) Wahl von zwei Personen als Kassenprüfer, die an keinerlei Weisungen gebunden sind und nicht dem Vorstand angehören dürfen, jeweils auf ein Jahr.
 - (4.7) Beschlussfassung über alle Geschäfte außergewöhnlicher Art.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Für Beschlüsse nach (4.3) ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden und mindestens 7, höchstens 9 weiteren Mitgliedern, davon mindestens ein Mitglied mit Behinderung.
- (1.1) Vorsitzende im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende, wobei beide für sich allein vertretungsberechtigt sind. Sie werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen auf jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
 - (1.2) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit aus seinen Mitgliedern einen Finanzvorstand und eine Person für die Schriftführung.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann der Vorstand für dieses bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied berufen.

- (4) Der Vorstand bleibt bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt.
- (5) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter/die Stellvertreterin.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (7) Der Vorstand bestellt zu seiner Entlastung für die laufende Geschäftsführung eine oder mehrere Personen.

§ 9

Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand sind folgende Entscheidungen vorbehalten:
 - (1.1) Beschlussfassung über das Organisationsstatut
 - (1.2) Einstellung und Kontrolle der Geschäftsführung sowie die Festlegung ihrer Kompetenzen,
 - (1.3) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Kontrolle der Mittelbewirtschaftung,
 - (1.4) Wahl des Wirtschaftsprüfers / der Wirtschaftsprüferin,
 - (1.5) Beschlussfassung über die Ausweitung des Leistungsangebotes nach Art und Umfang oder dessen wesentliche Veränderung,
 - (1.6) Genehmigung von Sponsoringaktivitäten,
 - (1.7) Kontaktpflege mit Institutionen und Fachdiensten in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung,
 - (1.8) redaktionelle Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit die des Stellvertreters/der Stellvertreterin den Ausschlag gibt. Sie

werden in einem Protokoll festgehalten, das vor der darauf folgenden Vorstandssitzung vorzulegen und vom Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 10 Arbeitsgruppen

- (1) Arbeitsgruppen der Lebenshilfe Tübingen bilden sich mit Zustimmung des Vorstandes aus aktiven Vereinsmitgliedern und Freiwilligen, die im Sinne der Zielsetzungen des Vereins arbeiten.
- (2) Mitglieder von Arbeitsgruppen werden zu Angelegenheiten, die ihre Tätigkeit betreffen, vom Vorstand gehört.
- (3) Die Empfehlungen einer Arbeitsgruppe werden vom Vorstand als Antrag behandelt.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist gemäß § 7 Absatz 5 eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Beschluss kann nur in geheimer Abstimmung nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fließt das Vereinsvermögen, die Zustimmung des zuständigen Finanzamts vorausgesetzt, dem Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V. zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung zu.

§ 12 Auslegung der Satzung

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten für ihre Auslegung die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts.

Schlussbemerkung:

Die Satzung tritt am 12. 5. 2009 in Kraft und wird nach dem Eintrag ins Vereinsregister rechtswirksam